

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Zähringer Hof - 1. Änderung“

Der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.10.2017 beschlossen, den Bebauungsplan „Zähringer Hof“ im Teilbereich des Flst.-Nr. 186 und des Flst.-Nr. 185 zu ändern.

Ferner hat der Gemeinderat beschlossen, für den im Lageplan vom 19.09.2017 dargestellten Bereich das Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchzuführen, da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, die Entwürfe des Bebauungsplanes „Zähringer Hof – 1. Änderung“ sowie den Entwurf der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Zähringer Hof – 1. Änderung“ einschließlich deren Begründungen zu billigen und die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der berührten Behörden nach §§ 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das im nachstehenden Lageplan vom 19.09.2017 gekennzeichnete Gebiet.

Ziele und Zwecke der Planung sind für die Umsetzung der geplanten Wohngebäude die planungsrechtlichen Voraussetzungen über einen Bebauungsplan gemäß § 13 a BauGB zu schaffen, da der seither rechtsverbindliche Bebauungsplan dem städtebaulichen Ziel der Entwicklung der Innenstadt Baden-Badens hinsichtlich der festgesetzten Art der Nutzung entgegensteht.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes, liegen in der Zeit vom 06.11.2017 **bis einschließlich 08.12.2017** während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Baden-Baden, Marktplatz 2, 76530 Baden-Baden, vor dem Raum 624 öffentlich aus. Außerdem ist der Entwurf des Bebauungsplanes unter www.baden-baden.de/buergerservice im Internet einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Baden-Baden, Fachbereich Planen und Bauen, Fachgebiet Stadtplanung abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen schriftlich mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift der Verfasser zweckmäßig.

Die Ergebnismitteilungen werden erst nach dem durch den Gemeinderat erfolgten Satzungsbeschluss versandt.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Gemeinderat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Ferner verweisen wir darauf, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Baden-Baden, den 28.10.2017

Margret Mergen
Oberbürgermeisterin